



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. März 2016
(OR. en)

7145/16

UD 60
DELECT 43

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. März 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Vordok.: 15515/15 + ADD 1 UD 263 DELECT 178

Nr. Komm.dok.: C(2016) 1555 final

Betr.: BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission C(2015) 9248 final

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 1555 final.

Anl.: C(2016) 1555 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.3.2016
C(2016) 1555 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission

C(2015) 9248 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission

C(2015) 9248 final

1. *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

2. Artikel 2:

anstatt: „Die Zollbehörden können erlauben, dass bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des UZK Zollentscheidungssystems gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung für Anträge und Entscheidungen und alle nachfolgenden Ereignisse, die den ursprünglichen Antrag oder die ursprüngliche Entscheidung betreffen könnten, die sich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auswirken können, verwendet werden.“

muss es heißen: „Die Zollbehörden können erlauben, dass bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des UZK-Zollentscheidungssystems gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU andere Mittel als elektronische Datenverarbeitungstechniken für Anträge und Entscheidungen und alle nachfolgenden Ereignisse, die den ursprünglichen Antrag oder die ursprüngliche Entscheidung betreffen könnten, die sich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auswirken können, verwendet werden.“

3. *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

4. Artikel 23 Absatz 4:

anstatt: „4. Ist für den in Artikel 1 Nummer 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/... genannten Fall ein Standard-Informationsaustausch gemäß Artikel 181 des Zollkodex erforderlich, so kann jede Methode des standardisierten Informationsaustauschs angewendet werden.“

muss es heißen: „4. Ist für den in Artikel 1 Nummer 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 genannten Fall ein Standard-Informationsaustausch gemäß

Artikel 181 der genannten Verordnung erforderlich, so kann jede Methode des standardisierten Informationsaustauschs angewendet werden.“

5. Artikel 32 Absatz 3:

anstatt: „3. Die Eisenbahnunternehmen betreiben in Zusammenarbeit untereinander ein vereinbartes System zur Kontrolle und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, ihrer Beförderung von Waren und sie sind für Folgendes verantwortlich:“

muss es heißen: „3. Die Eisenbahnunternehmen betreiben in Zusammenarbeit untereinander ein vereinbartes System zur Kontrolle und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten bei ihrer Beförderung von Waren und sind für Folgendes verantwortlich:“

6. Anhang I Tabelle „Spaltenüberschriften“ vierte Spalte:

anstatt: „

In der Delegierten Übergangs- verordnung enthalten vorübergehende Datenanforderungen
vormals Anhang 30a
vormals Anhang 30a
-
vormals Anhang 37
vormals Anhang 37
vormals Anhang 37
-
vormals Anhang 30a

-
vormals Anhänge 37 und 37a
-
-
vormals Anhang 37
-
vormals Anhang 30a
-
-
-
vormals Anhang 30a
-
-
-
vormals Anhang 30a
-
-
-
-
vormals Anhang 30a
vormals Anhang 30a
-
-
-
-

vormals Anhang 37 Anhang DV1 (nur für die Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr)
vormals Anhang 37
vormals Anhang 37
vormals Anhang 37
-
-
vormals Anhang 30a
-

“

muss es heißen:

„

In dieser Delegierten Verordnung enthaltene vorübergehende Datenanforde- rungen	
Anhang 9 Anlage A	–
Anhang 9 Anlage A	–
-	
Anhang 9 Anlage C1	–
Anhang 9 Anlage C1	–

Anhang 9 Anlage C1	–
-	
Anhang 9 Anlage A	–
-	
Anhang 9 Anlagen C1 und C2	–
-	
-	
Anhang 9 Anlage C1	–
-	
Anhang 9 Anlage A	–
-	
-	
-	
Anhang 9 Anlage A	–
-	
-	
-	
-	
Anhang 9 Anlage A	–
-	
-	
-	
-	
Anhang 9 Anlage A	–
Anhang 9 Anlage A	–
-	
-	

-
-
Anhang 9 – Anlage C1
Anhang DV1 (nur für die Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr)
Anhang 9 – Anlage C1
Anhang 9 – Anlage C1
Anhang 9 – Anlage C1
-
-
Anhang 9 – Anlage A
-

“

7. Anhang 3 fünfte Seite:

anstatt:

”

4	11. Zollbehörde für die Erteilung weiterer Auskünfte (Name, vollständige Anschrift, Telefon, Fax)	12. vZTA-Nummer
AUSFE RTIGU NC.FÜB		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; background-color: #cccccc;"></div>

4		13. Sprache bg <input type="checkbox"/> fi <input type="checkbox"/> nl <input type="checkbox"/> cs <input type="checkbox"/> fr <input type="checkbox"/> pl <input type="checkbox"/> da <input type="checkbox"/> hr <input type="checkbox"/> pt <input type="checkbox"/> de <input type="checkbox"/> hu <input type="checkbox"/> ro <input type="checkbox"/> el <input type="checkbox"/> it <input type="checkbox"/> sk <input type="checkbox"/> en <input type="checkbox"/> lt <input type="checkbox"/> sl <input type="checkbox"/> es <input type="checkbox"/> lv <input type="checkbox"/> sv <input type="checkbox"/> et <input type="checkbox"/> mt <input type="checkbox"/>

“

muss es heißen: „

EUROPÄISCHE UNION – ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT vZTA

5	11. Zollbehörde für die Erteilung weiterer Auskünfte (Name, vollständige Anschrift, Telefon, Fax)	12. vZTA-Nummer <div style="border: 1px solid black; background-color: #cccccc; height: 20px; width: 100%;"></div>
		13. Sprache bg <input type="checkbox"/> fi <input type="checkbox"/> nl <input type="checkbox"/> cs <input type="checkbox"/> fr <input type="checkbox"/> pl <input type="checkbox"/> da <input type="checkbox"/> hr <input type="checkbox"/> pt <input type="checkbox"/> de <input type="checkbox"/> hu <input type="checkbox"/> ro <input type="checkbox"/> el <input type="checkbox"/> it <input type="checkbox"/> sk <input type="checkbox"/> en <input type="checkbox"/> lt <input type="checkbox"/> sl <input type="checkbox"/> es <input type="checkbox"/> lv <input type="checkbox"/> sv <input type="checkbox"/> et <input type="checkbox"/> mt <input type="checkbox"/>
5		

“

8. Anhang 9 Anlage A Nummer 4 „Erläuterungen zu den Datenelementen“ Unterüberschrift „Währungscode“ dritter Unterabsatz:

anstatt: „Die Mitgliedstaaten können bei der vereinfachten Anmeldung bei Einfuhr von dieser Vorschrift absehen, wenn sie aufgrund der Bewilligungen für diese Verfahren dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.“

muss es heißen: „Die Mitgliedstaaten können bei der vereinfachten Anmeldung bei Einfuhr von dieser Vorschrift absehen, wenn sie aufgrund der Bewilligungen für diese Vereinfachungen dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.“

9. Anhang 9 Anlage A Nummer 4 „Erläuterungen zu den Datenelementen“ Unterüberschrift „Art der Packstücke (Code)“:

anstatt: „Der in Anlage D1 für Feld 29 des Einheitspapiers vorgesehene Code für die Ausgangszollstelle.“

muss es heißen: „Der in Anlage D1 für Feld 31 des Einheitspapiers vorgesehene Code für die Ausgangszollstelle.“

10. *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

11. Anhang 9 Anlage A Nummer 4 „Erläuterungen zu den Datenelementen“ Unterüberschrift „Warennummer“:

anstatt: „Vereinfachte Verfahren bei Einfuhr: Zehnstelliger TARIC-Code. Die Beteiligten können diese Angabe gegebenenfalls durch zusätzliche TARIC-Codes ergänzen. Die Mitgliedstaaten können bei der vereinfachten Anmeldung bei Einfuhr von dieser Vorschrift absehen, wenn sie aufgrund der Bewilligungen für diese Verfahren dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.“

muss es heißen: „Vereinfachte Einfuhranmeldung: Zehnstelliger TARIC-Code. Die Beteiligten können diese Angabe gegebenenfalls durch zusätzliche TARIC-Codes ergänzen. Die Mitgliedstaaten können bei der vereinfachten Anmeldung bei Einfuhr von dieser Vorschrift absehen, wenn sie aufgrund der Bewilligungen für diese Vereinfachungen dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.“

und

anstatt: „Vereinfachte Verfahren bei Ausfuhr: Achtstelliger KN-Code. Die Beteiligten können diese Angabe gegebenenfalls durch zusätzliche TARIC-Codes ergänzen. Die Mitgliedstaaten können bei der vereinfachten Anmeldung bei Ausfuhr von dieser Vorschrift absehen, wenn sie aufgrund der Bewilligungen für diese Verfahren dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.“

muss es heißen: „Vereinfachte Ausfuhranmeldung: Achtstelliger KN-Code. Die Beteiligten können diese Angabe gegebenenfalls durch zusätzliche TARIC-Codes ergänzen. Die Mitgliedstaaten können bei der vereinfachten Anmeldung bei Ausfuhr von dieser Vorschrift absehen, wenn sie aufgrund der Bewilligungen für diese Vereinfachungen dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.“

12. Anhang 9 Anlage A Nummer 4 „Erläuterungen zu den Datenelementen“ Unterüberschrift „Rohmasse (kg)“:

anstatt: „Vereinfachte Verfahren bei Einfuhr: Diese Angabe ist nur dann zu machen, wenn sie zur Berechnung der Einfuhrabgaben notwendig ist.

Die Mitgliedstaaten können bei der vereinfachten Anmeldung bei Einfuhr von dieser Vorschrift absehen, wenn sie aufgrund der Bewilligungen für diese Verfahren dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.“

muss es heißen: „Vereinfachte Einfuhranmeldung: Diese Angabe ist nur dann zu machen, wenn sie zur Berechnung der Einfuhrabgaben notwendig ist.

Die Mitgliedstaaten können bei der vereinfachten Anmeldung bei Einfuhr von dieser Vorschrift absehen, wenn sie aufgrund der Bewilligungen für diese Vereinfachungen dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.“

13. Anhang 9 Anlage A Nummer 4 „Erläuterungen zu den Datenelementen“ Unterüberschrift „Verfahren“:

anstatt: „Die Mitgliedstaaten können bei der vereinfachten Anmeldung bei Ein- und Ausfuhr von der Vorschrift zur Angabe der in Anlage D1 für Feld 37 Unterfeld 2 des Einheitspapiers festgelegten Codes absehen, wenn sie aufgrund der Bewilligungen für diese Verfahren dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.“

muss es heißen: „Die Mitgliedstaaten können bei der vereinfachten Anmeldung bei Ein- und Ausfuhr von der Vorschrift zur Angabe der in Anlage D1 für Feld 37 Unterfeld 2 des Einheitspapiers festgelegten Codes absehen, wenn sie aufgrund der Bewilligungen für diese Vereinfachungen dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.“

14. Anhang 9 Anlage A Nummer 4 „Erläuterungen zu den Datenelementen“ Unterüberschrift „Eigenmasse (kg)“:

anstatt: „Die Mitgliedstaaten können bei der vereinfachten Anmeldung bei Ein- und Ausfuhr von dieser Vorschrift absehen, wenn sie aufgrund der Bewilligungen für diese Verfahren dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.“

muss es heißen: „Die Mitgliedstaaten können bei der vereinfachten Anmeldung bei Ein- und Ausfuhr von dieser Vorschrift absehen, wenn sie aufgrund der Bewilligungen für diese Vereinfachungen dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.“

15. Anhang 9 Anlage A Nummer 4 „Erläuterungen zu den Datenelementen“ Unterüberschrift „Betrag der Position“:

anstatt: „Die Mitgliedstaaten können bei der vereinfachten Anmeldung bei Einfuhr von dieser Vorschrift absehen, wenn sie aufgrund der Bewilligungen für diese Verfahren dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.“

muss es heißen: „Die Mitgliedstaaten können bei der vereinfachten Anmeldung bei Einfuhr von dieser Vorschrift absehen, wenn sie aufgrund der Bewilligungen für diese Vereinfachungen dieses Datenelement in der ergänzenden Anmeldung erheben können.“

16. Anhang 9 Anlage A Nummer 4 „Erläuterungen zu den Datenelementen“ Unterüberschrift „Nummer der Bewilligung“:

anstatt: „Nummer der Bewilligung für vereinfachte Verfahren. Die Mitgliedstaaten können von dieser Vorschrift absehen, wenn sie sicher sind, dass ihre Computersysteme diese Angabe aus anderen Elementen der Anmeldung, etwa der Kennnummer des Wirtschaftsbeteiligten, eindeutig ableiten können.“

muss es heißen: „Nummer der Bewilligung für Vereinfachungen. Die Mitgliedstaaten können von dieser Vorschrift absehen, wenn sie sicher sind, dass ihre Computersysteme diese Angabe aus anderen Elementen der Anmeldung, etwa der Kennnummer des Wirtschaftsbeteiligten, eindeutig ableiten können.“

17. In Anhang 9 Anlage A Nummer 4 „Erläuterungen zu den Datenelementen“ Unterüberschrift „Kennnummer für besondere Umstände“ wird Folgendes gestrichen:

„B Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen“

18. Anhang 9 Anlage C1 Anmerkung 22:

anstatt: „[22] Die Mitgliedstaaten können den Zollanmelder von der Benutzung dieses Feldes freistellen, wenn der Zollanmeldung das in Artikel II-3-01 der Delegierten Übergangsverordnung vorgesehene Papier beigelegt ist.“

muss es heißen: „[22] Die Mitgliedstaaten können den Zollanmelder von der Benutzung dieses Feldes freistellen, wenn der Zollanmeldung das in Artikel 6 der vorliegenden Delegierten Verordnung vorgesehene Papier beigelegt ist.“

19. In Anhang 9 Anlage C2 wird nach dem Satz „Es ist der Ländercode in Anlage D2 zur Angabe des betroffenen Landes des gemeinsamen Versandverfahrens zu verwenden“ Folgendes gestrichen:

”

Sonstiges	ZZZ
-----------	-----

7. Code für zusätzliche Angaben/besondere Vermerke

Es sind folgende Codes zu verwenden:

DG0 = Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus der Union

DG1 = Abgabepflichtige Ausfuhr aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder abgabepflichtige Ausfuhr aus der Union

DG2 = AUSFUHR

Zusätzliche Codes für besondere Vermerke können auch auf nationaler Ebene festgelegt werden.

8. Kennnummer der Zollstelle (COR)

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	Kennung des Landes, in dem die Zollstelle liegt (siehe LAND)	Alphabetisch 2	IT
2	Nationale Kennnummer der Zollstelle	Alphanumerisch 6	0830AB

Feld 1 – siehe vorstehende Erläuterung

In Feld 2 ist ein sechsstelliger alphanumerischer Code einzugeben. Mit diesen sechs Stellen können die nationalen Verwaltungen gegebenenfalls auch eine Hierarchie der Zollstellen festlegen.

9. Für das Attribut „Art der Anmeldung“ (Feld 1): Für TIR-Anmeldungen ist der Code „TIR“ zu verwenden.

10. Für das Attribut „Art der Sicherheitsleistung“ (Feld 52): Für TIR-Nachrichten ist der Code „B“ zu verwenden.“

20. *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

21. *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

22. *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

23. Anhang 9 Anlagen D1 Tabelle „Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente“ Nummer 722:

anstatt: „

SMGS-Begleitliste	722
-------------------	-----

“

muss es heißen: „

Frachtbrief SMGS (Eisenbahn)	722
------------------------------	-----

“

24. Anhang 9 Anlage D2 Titel:

anstatt: „Anlage D2 20“

muss es heißen: „Anlage D2“

25. *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

26. In Anhang 9 Anlage D2 wird nach der Tabelle in Nummer 6 Folgendes angefügt:

”

Sonstiges	ZZZ
-----------	-----

7. Code für zusätzliche Angaben/besondere Vermerke

Es sind folgende Codes zu verwenden:

DG0 = Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus der Union

DG1 = Abgabepflichtige Ausfuhr aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder abgabepflichtige Ausfuhr aus der Union

DG2 = AUSFUHR

Zusätzliche Codes für besondere Vermerke können auch auf nationaler Ebene festgelegt werden.

8. Kennnummer der Zollstelle (COR)

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	Kennung des Landes, in dem die Zollstelle liegt (siehe LAND)	Alphabetisch 2	IT
2	Nationale Kennnummer der Zollstelle	Alphanumerisch 6	0830AB

Feld 1 – siehe vorstehende Erläuterung

In Feld 2 ist ein sechsstelliger alphanumerischer Code einzugeben. Mit diesen sechs Stellen können die nationalen Verwaltungen gegebenenfalls auch eine Hierarchie der Zollstellen festlegen.

9. Für das Attribut „Art der Anmeldung“ (Feld 1): Für TIR-Anmeldungen ist der Code „TIR“ zu verwenden.

10. Für das Attribut „Art der Sicherheitsleistung“ (Feld 52): Für TIR-Nachrichten ist der Code „B“ zu verwenden.“

27. Betrifft nicht die deutsche Fassung.

